



BUNDESVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN GÄRTNER
Federal Association of Austrian Horticulturists
Anerkannte Fachorganisation der Landwirtschaftskammer Österreichs
1010 Wien ♦ Schauflergasse 6
Tel.: +43 (0)1/53441-8559 ♦ Fax: +43 (0)1/53441-8549
www.gartenbau.or.at ♦ e-mail: office@gartenbau.or.at
IBAN: AT91 4300 0508 0353 0000 ♦ BIC: VBWIATW1 ♦ ZVR-Zahl: 103399393

COVID-19: Fixkostenzuschüsse

Stand: 8.5.2020

Mit 7.5.2020 wurden die Bedingungen für die Fixkostenzuschüsse geändert. Die Auszahlung erfolgt nun nicht erst nach Feststellung des Schadens und nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, sondern zum Teil bereits weniger Tage nach Antragstellung. Die Fixkostenzuschüsse sind neben den Kreditgarantien der zweite Teil des Corona-Hilfsfonds. Dieser Hilfsfonds steht für Unternehmen und Branchen, die durch Maßnahmen wie Betretungsverbote, Reisebeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen besonders betroffen sind und Liquiditätsprobleme haben, bereit. Darüber hinaus hilft der Corona-Hilfsfonds Unternehmen, die in Folge der Corona Krise mit großen Umsatzeinbußen und der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind.

Was ist der Fixkostenzuschuss?

Ein direkter und sofortiger Zuschuss zur Deckung von Fixkosten, der nicht zurückbezahlt werden muss.

Für welchen Zeitraum gilt er?

Für bis zu drei Monate im Zeitraum 15.3.-15.9.

Welche Unternehmen können einen Fixkostenzuschuss beantragen?

- Die Betriebsstätte muss in Österreich sein und Fixkosten müssen aus der operativen Tätigkeit in Österreich angefallen sein.
- Das Unternehmen erleidet im **Jahr 2020 während der Corona-Krise (ab 16.3.2020 bis zum Ende der Covid-Maßnahmen, längstens jedoch bis 15.9.2020) einen Umsatzverlust von zumindest 40%**, der durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht ist.
- Das Unternehmen war vor der Covid-19-Krise ein gesundes Unternehmen.
- Erhalt der Arbeitsplätze in Österreich bzw. das Unternehmen muss zumutbare Maßnahmen gesetzt haben, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung)

Welche Unternehmen sind ausgenommen?

- Unternehmen, die eine aggressive Steuerpolitik verfolgen und/oder in einem Niedrigsteuerland ansässig sein. Es dürfen auch keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50 % ihrer Bonuszahlung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr ausgezahlt werden.
- Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 mehr als 250 Mitarbeiter gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt haben und im Betrachtungszeitraum mehr als 10 % der Mitarbeiter gekündigt haben, statt das Kurzzeitmodell in Anspruch zu nehmen.
- der gesamte Finanz- und Versicherungsbereich (Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Pensionskassen und andere Finanzunternehmen, die prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen).
- mehrheitlichen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen.

Wann und wie wird beantragt?

Ab 20.5. über Finanzonline. Die Anträge beinhalten eine Darstellung der tatsächlich entstandenen Fixkosten und der tatsächlich eingetretenen Umsatzausfälle. Die Angaben sind vor Einreichung vom

Wir danken unseren Partnern:



Steuerberater / Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter zu prüfen und zu bestätigen. Die für eine Überprüfung benötigten Unterlagen müssen bei Verlangen ausgehändigt werden. Die Bearbeitung soll ca. 5 Werktage dauern und die ersten Auszahlungen sollen Ende Mai/Anfang Juni erfolgen.

Höhe des Zuschusses:

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom **Umsatzausfall** des Unternehmens, wenn die **Fixkosten binnen 3 Monaten 2.000 Euro übersteigen**, zahlt der Bund:

- 40-60% Ausfall: 25% Ersatzleistung
- 60 -80% Ausfall: 50% Ersatzleistung
- 80-100% Ausfall: 75% Ersatzleistung

Andere Unterstützungen z.B. aus dem Härtefall-Fonds werden angerechnet.

Definition Fixkosten:

- Grundsätzlich Geschäftsraummieten (wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit steht),
- Betriebliche Versicherungsprämien,
- Zinsaufwendungen (sofern diese nicht gestundet werden konnten),
- Finanzierungskostenanteil der Leasingraten,
- Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen
- betriebliche Lizenzkosten,
- Zahlungen für Strom / Gas / Telekommunikation
- Personalkosten, die für die Bearbeitung von Stornierungen anfallen
- Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren, sofern diese während der Covid-Maßnahmen mind. 50 % des Wertes verlieren.
- angemessener Unternehmerlohn in Höhe von maximal 2000 Euro pro Monat, dieser ist jedoch erst bei der zweiten Tranche beantragbar

Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt in drei Tranchen. Das erste Drittel kann ab 20. Mai beantragt werden. Ein weiteres Drittel kann ab 19. August beantragt werden. Der Rest kann ab 19. November beantragt werden. Unternehmen, die keine saisonalen Waren haben und eine Saldenliste übermitteln, können bereits ab 19. August die restlichen 2/3 beantragen.

Kosten:

Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen, sind von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Bitte klären Sie mit Ihrem Steuerberater ab, ob Ihr Unternehmen für Zuschüsse aus dem Hilfsfonds in Frage kommt.